

In Sachen

LLB Swiss Investment AG, Zürich, und Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich,

betreffend

Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrages des „FAM Swiss Long Only Fund“, Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Der von der LLB Swiss Investment AG, Zürich, als bisherige Fondsleitung, und der 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als neue Fondsleitung, mit Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, als bisherige Depotbank, und der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als neue Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Fondsleitung und der Depotbank sowie die Änderungen des Fondsvertrages des „FAM Swiss Long Only Fund“, schweizerischer Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 7. Juni 2023 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Der zwischen der LLB Swiss Investment AG, Zürich, und der 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, unter Zustimmung der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossene Übernahmevertrag sowie der zwischen der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG, Zürich, und der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, unter Zustimmung der LLB Swiss Investment AG, Zürich, abgeschlossene Übernahmevertrag werden genehmigt.
3. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.

4. Die Übernahmeverträge zwischen den vorerwähnten Fondsleitungen und zwischen den vorerwähnten Depotbanken sowie die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per 1. September 2023 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
5. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
6. Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, und die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, publizieren den vorliegenden Entscheid im nächsten Jahresbericht des „FAM Swiss Long Only Fund“.
7. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 5 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 2. August 2023

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Clemens Gähwiler

Christian Perren